

SATZUNG

Förderverein Schillerschule e. V.

in der Neufassung vom 26.11.2015, mit den Änderungen vom 19.11.2018

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Schillerschule
2. Sitz des Vereins ist: 64289 Darmstadt, Müllerstraße 11-13

§ 2 – Zielsetzung und Zweck des Vereins

1. Der Verein unterstützt die Schillerschule bei der Ausgestaltung ihres pädagogischen Konzeptes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ der Abgabenordnung. Er wird ins Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schillerschule Darmstadt über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus und die Förderung der Jugendpflege im Martinsviertel insbesondere durch
 - a) die Verbesserung der Integration von Kindern unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft,
 - b) Unterstützung der Kommunikation zwischen allen schulinternen Gremien sowie Kindern und Eltern,
 - c) Förderung der Ausstattung der Schillerschule mit zeitgemäßen Lehr- und Lernmitteln,
 - d) Sammlung und Weiterleitung von Geld- und Sachspenden,
 - e) nachhaltige Bindung von Eltern ehemaliger Schüler/innen und Aktivierung von allen Personen, die an Belangen der Schule interessiert sind,
 - f) Förderung, der an der Schillerschule bestehenden Betreuungseinrichtungen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3- Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Zustimmung des Vorstands erworben. Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse gefährdet. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied die Absicht schriftlich mitzuteilen. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 14 Tagen nach eigener Wahl schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch einlegt. Über den Einspruch entscheidet die vom Verein unverzüglich einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres,
 - durch Tod.

§ 5 - Geschäftsjahr

1. Bis einschließlich den 31.12.2018 ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.
2. Die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.07.2019 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.
3. Ab dem 01.08.2019 beginnt das Geschäftsjahr am 01.08. des laufenden und endet am 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 6- Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 7- Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgan begründet ist.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Termin ist mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am Schwarzen Brett „Info Förderverein“ neben dem Lehrerzimmer (Schillerschule, 1. Stock, Müllerstr. 11-13, 64289 Darmstadt) zu veröffentlichen. Dieser Aushang ist allein maßgeblich für die ordnungsgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung und hat Vorrang vor evtl. anderen zusätzlichen Bekanntmachungen, wie z. B. der Veröffentlichung auf der Homepage des Fördervereins. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand gestellt werden. Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung um den Punkt „Satzungsänderung“ ist jedoch unzulässig. Zulässige Anträge zur Tagesordnung sind in die Tagesordnung mit aufzunehmen. Ein aktualisierter Aushang der Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. In dieser Versammlung ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten sowie Vorschläge über geplante Maßnahmen für das kommende Jahr vorzulegen. Zusätzliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Beirat das beschließen, oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung beantragen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei fünf Prozent, mindestens aber sieben Personen, der Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder und sind gemäß § 7 Ziff. 2 S.3 mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und durch den Vorstand zu verwahren.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet mit einfacher Mehrheit über dessen Entlastung.
Wahlen erfolgen geheim und schriftlich, mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds kann auch durch Handaufheben offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt Beitragsfestsetzungen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und mindestens einem Beisitzer.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Vorstandssitzung zusammen.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 9 – Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dessen Stellvertreter
 - der/dem Schatzmeister
 - der/dem Schriftführer und
 - mindestens einem Beisitzer.
2. Zur Vertretung in der Öffentlichkeit ist die Unterschrift eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 10 – Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - dem/der Schulleiter/in
 - dem/der Schulleiternbeiratsvorsitzenden oder seinem/ihrem Vertreter/in.Die drei letztgenannten Beiratsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, auch außerhalb der geschäftsführenden Mitgliederversammlungen an der Umsetzung wichtiger Beschlüsse mitzuwirken.

§ 11 – Geschäftsordnung

Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 – Beitrag

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von Beitragszahlungen beschließen.
2. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag bis zum 1. Februar des Kalenderjahres zu entrichten. Bei halbjährlicher Zahlung bis zum 1. Februar und zum 1. August des Kalenderjahres.

§ 13 – Haftung

1. Der Verein und seine Organe haften nicht für Schäden, die einem Mitglied bei der Teilnahme an einer Veranstaltung des Vereins oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Vorstand gegenüber Gläubigern/Gläubigerinnen nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 14 – Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zweidrittel aller Mitglieder. Ist in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so wird in einer binnen Monatsfrist einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschlossen.

§ 15 – Vereinsvermögen

Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Martin-Luther-Gemeinde in Darmstadt. Die Martin-Luther-Gemeinde hat das empfangene Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe an der Schilferschule zu verwenden.